



MERKBLATT ZUR PRÜFUNG ÄRZTLICHER KOOPERATIONSVERTRÄGE (CLEARINGVERFAHREN RECHTSKONFORMITÄT)

RECHTLICHE GRUNDLAGE

- Als rechtliche Grundlage dient der Vertrag „Clearingverfahren Rechtskonformität“ und die daraus resultierende Geschäftsordnung zwischen der Landesärztekammer Hessen (LÄKH), der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen (KVH) und der Hessischen Krankenhausgesellschaft (HKG).
- Die Prüfung Ihres Vertragsentwurfes erfolgt unter berufsrechtlichen, vertragsarztrechtlichen und krankenhausesrechtlichen Gesichtspunkten.
- Bitte beachten Sie: Gesellschafts-, zivil-, kartell- oder steuerrechtliche Gesichtspunkte berücksichtigt die Stellungnahme der Clearingstelle nicht. Außerdem erfolgt keine strafrechtliche oder (arzt-) haftungsrechtliche Bewertung durch die Clearingstelle.

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATION

- Die Clearingstelle bietet Ihnen eine Prüfung ärztlicher Kooperationen an.
- Vertragsärzte, Medizinische Versorgungszentren, Praxisverbände, Ärztenetze oder Krankenhäuser aus Hessen bzw. deren rechtliche Vertreter können vom sogenannten Clearingverfahren bei der LÄKH, der KVH oder der HKG Gebrauch machen.
- Schwerpunkt der Prüfung ist die Frage, ob der Abschluss eines Kooperationsvertrages allein zu dem Zweck erfolgt, dass eine Vertragspartei sich einen unrechtmäßigen Vorteil verschafft. Mit Vorteil ist jeder materielle und immaterielle Vorteil gemeint. Dies können z. B. bereits der Abschluss eines nicht angemessenen vergüteten Vertrages, Kongresseinladungen oder die Übernahme von Fortbildungskosten sein.
- Die Clearingstelle erarbeitet Stellungnahmen insbesondere zu
 - Kooperationen zwischen niedergelassenen Vertragsärzten und Krankenhäusern,
 - Kooperationen zwischen Praxisnetzen und Krankenhäusern,
 - Kooperationen im Rahmen von Honorararztverträgen, Arbeitsverträgen.
- Die Clearingstelle ist vertreten durch (mindestens) einen Mitarbeiter der LÄKH, der KVH und der HKG.
- Kosten für die Erstellung der Stellungnahme fallen bislang nicht an.

VORZULEGENDE UNTERLAGEN

- Bitte reichen Sie den vollständigen Vertragsentwurf nebst Anlagen ein. Das beinhaltet auch eine konkrete Darlegung des mit der Kooperation verfolgten Zwecks.
- Der Inhalt des vorgelegten Vertragsentwurfes sollte für alle drei Institutionen der Clearingstelle voll nachvollziehbar sein. Die Clearingstelle behält sich vor, zu einzelnen vertraglichen Regelungen Rückfragen zu stellen.
- Für eine bessere Transparenz achten Sie bitte auf eine Trennung ineinander übergreifender Kooperationsformen (z. B. Übernahme von Auftragsleistung des Krankenhauses, ambulante Aufgaben des Vertragsarztes in ausgelagerten Praxisräumen, Abrufarbeitsverträge, etc.). Die Clearingstelle empfiehlt mehrere Vertragsentwürfe zu formulieren.



VORGEHENSWEISE DER PRÜFUNG

- Außerdem benötigt die Clearingstelle Ihr Einverständnis sowie das Einverständnis Ihres Vertragspartners zur Prüfung, z. B. über beigefügtes Formular (siehe Seite 3).
- Sie bzw. Ihr rechtlicher Vertreter können ein sogenanntes Clearingverfahren bei der LÄKH, der KVH oder der HKG beantragen. Das Mitglied der Clearingstelle, welches den von Ihnen eingereichten Vertrag vorgelegt bekommt, übernimmt die Federführung für die Bewertung des Vertragsentwurfes.
- Da die Teilnahme an einem Clearingverfahren freiwillig ist, muss auch Ihr Vertragspartner dem Clearingverfahren zustimmen. Dieses Einverständnis kann z. B. über beigefügtes Formular (siehe Seite 3) bei Einreichung des Kooperationsvertrages erfolgen.
- Die federführende Stelle übernimmt die Koordination des Clearingverfahrens, d. h. sie fordert nach Erhalt des Kooperationsvertrages und dem Einverständnis der Vertragspartner des Kooperationsvertrages die zwei weiteren Mitglieder der Clearingstelle zur Stellungnahme auf.
- Bitte beachten Sie, dass die Clearingstelle Ihren Kooperationsvertragsentwurf nur dann rechtlich bewerten kann, wenn der Vertrag nebst Anlagen vollständig vorliegt. Gegebenenfalls fordert die Clearingstelle Sie auf, einzelne vertragliche Regelungen noch einmal näher zu erläutern.
- Ihr Vertragsentwurf wird jeweils unter berufsrechtlichen, vertragsarztrechtlichen und krankenhausrechtlichen Gesichtspunkten beurteilt und eine gemeinsame Stellungnahme durch die Clearingstelle verfasst.
- Da für die gemeinsame Stellungnahme drei Institutionen zusammenarbeiten, bitten wir um Ihr Verständnis, dass das Erstellen und Zusammentragen der jeweiligen Position eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen kann. Die Clearingstelle bemüht sich, Ihren Kooperationsvertragsentwurf innerhalb von 12 Wochen zu bewerten. Die Clearingstelle weist darauf hin, dass es insbesondere in der Anlaufphase zu einem längeren Bearbeitungszeitraum kommt.
- Die Mitglieder der Clearingstelle sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet und übermitteln Ihnen die Stellungnahme per Post (persönlich/vertraulich).
- Es empfiehlt sich, die Stellungnahme Ihrem Vertragspartner ebenfalls zu übermitteln und vertragliche Anpassungen – wenn durch die Clearingstelle empfohlen – vorzunehmen.

STELLUNGNAHME DER CLEARING- STELLE

- Die gemeinsame Stellungnahme der Clearingstelle ist das Ergebnis der Prüfung unter berufsrechtlichen, vertragsarztrechtlichen und krankenhausrechtlichen Gesichtspunkten.
- Die Stellungnahme ist rechtlich unverbindlich.
- Die Stellungnahme ersetzt eine anwaltliche Beratung nicht.

